jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 94/09/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

43/01 Wehrrecht allgemein
67 Versorgungsrecht

Norm

ADV §10;
HVG §2 Abs1;

Rechtssatz

Ist die Gesundheitsschädigung (auch) auf der ärztlichen Versorgung im Heeresspital zuzurechnende Unzulänglichkeiten zurückzuführen, liegt der im § 2 Abs 1 HVG geforderte ursächliche Zusammenhang mit dem vom HVG geschützten Bereich vor, weil grundsätzlich die ärztliche Versorgung in einem Heeresspital ebenfalls den der militärischen Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen zuzuordnen ist (hier: Verspätete Einlieferung in die Universitätsklinik).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090202.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at